

8. *ersucht* die Mission, die Regierung Haitis und den Vorläufigen Wahlrat auf Ersuchen auch weiterhin bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Haiti zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den anderen internationalen Akteuren, namentlich der Organisation der amerikanischen Staaten, die internationale Wahlhilfe für Haiti zu koordinieren;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6330. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN BURUNDI¹⁵²

Beschlüsse

Auf seiner 6236. Sitzung am 10. Dezember 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Sechster Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2009/611)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Youssef Mahmoud, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Herrn Peter Maurer, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6245. Sitzung am 17. Dezember 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Sechster Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2009/611)“.

Resolution 1902 (2009) vom 17. Dezember 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere die Resolutionen 1719 (2006) vom 25. Oktober 2006, 1791 (2007) vom 19. Dezember 2007 und 1858 (2008) vom 22. Dezember 2008,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Erklärung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Region der Großen Seen zum burundischen Friedensprozess, das am

¹⁵² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

4. Dezember 2008 in Bujumbura stattfand, und der zwischen der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte geschlossenen Vereinbarungen,

in Würdigung des nachhaltigen Engagements der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, der südafrikanischen Moderatoren, der Partnerschaft für den Frieden in Burundi, der Afrikanischen Union und des Politischen Direktoriums zugunsten der Bemühungen Burundis um die Konsolidierung des Friedens,

unter Begrüßung der Fortschritte, die Burundi in Schlüsselbereichen der Friedenskonsolidierung erzielt hat, sowie der noch verbleibenden Herausforderungen, bei denen es insbesondere darum geht, die Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte in eine politische Partei, die Nationalen Befreiungskräfte, umzuwandeln, Führer der Nationalen Befreiungskräfte für Positionen des öffentlichen Dienstes zu benennen, eine gute Regierungsführung zu stärken, die Nachhaltigkeit des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sicherzustellen und die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen,

mit Lob für die Regierung Burundis und die politischen Parteien für den bei der Ernennung der Mitglieder der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission erzielten Konsens und die im Konsens erfolgte Verabschiedung des überarbeiteten Wahlgesetzes, unter Begrüßung des Beschlusses der Regierung, einen rechtlichen Rahmen für das Ständige Forum für den Dialog zwischen den Parteien zu schaffen, und unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass die für 2010 geplanten Wahlen in einem freien, fairen und friedlichen Umfeld vorbereitet und durchgeführt werden,

betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft weiterhin Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und die langfristige Entwicklung in Burundi gewähren müssen, und in dieser Hinsicht erfreut über die Abhaltung der Tagung der Beratungsgruppe der Geber am 26. und 27. Oktober 2009 in Paris und die Einrichtung des Doppelmechanismus zur Koordinierung der internationalen Hilfe für die Wahlen,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung in Burundi und des jüngsten Besuchs des Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission und Kenntnis nehmend von der im Juli 2009 durchgeführten halbjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi¹⁵³ und von der Unterrichtung durch den Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission am 10. Dezember 2009¹⁵⁴,

anerkennend, wie wichtig die Unrechtsaufarbeitung ist, um eine dauerhafte Aussöhnung unter allen Menschen Burundis zu fördern, und unter Begrüßung des Prozesses der nationalen Konsultationen über die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, im Einklang mit den Abkommen von Arusha von 2000 und der Resolution 1606 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Juni 2005,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten, namentlich der Einschränkungen der Versammlungsfreiheit und des Rechts der politischen Opposition und der Vertreter der Zivilgesellschaft auf freie Meinungsäußerung, und mit gleicher Besorgnis angesichts der Gewalt, die von Jugendgruppen verübt werden soll, die mit einigen politischen Parteien verbunden sind,

¹⁵³ PBC/1/BDI/4, Anlage.

¹⁵⁴ Siehe S/PV.6236.

die Regierung Burundis *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit fortzusetzen und in Fällen von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Tötungen, einen raschen Abschluss herbeizuführen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

nach Behandlung des sechsten Berichts des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi¹⁵⁵,

1. *beschließt*, das in Resolution 1719 (2006) festgelegte und in seinen Resolutionen 1791 (2007) und 1858 (2008) verlängerte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern;

2. *legt* der Regierung Burundis und den Nationalen Befreiungskräften *nahe*, alles zu tun, um die Durchführung der Vereinbarungen vom 4. Dezember 2008 zu erreichen, fordert alle Parteien auf, jede Handlung zu unterlassen, die das Wiederaufleben der Spannungen fördern könnte, und legt ihnen *nahe*, offene Fragen in dem Geist der Aussöhnung und des Dialogs zu regeln, der in der burundischen Verfassung verankert ist;

3. *erkennt* den Beitrag *an*, den die Regionale Friedensinitiative für Burundi, die südafrikanischen Moderatoren, das Politische Direktorium und die Partnerschaft für den Frieden in Burundi bis 2009 zur Friedenskonsolidierung in Burundi geleistet haben, und legt den Führern der Regionalen Friedensinitiative, der Afrikanischen Union und den anderen internationalen Partnern *nahe*, sich weiter aktiv vor Ort zu engagieren, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Erklärung vom 4. Dezember 2008 unumkehrbar ist, und den Friedensprozess zu konsolidieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, insbesondere über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi eine tatkräftige politische Rolle zur Unterstützung aller Aspekte des Friedensprozesses wahrzunehmen, in voller Abstimmung mit den subregionalen, regionalen und internationalen Partnern;

5. *beschließt*, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis der Unterstützung des Wahlprozesses, der demokratischen Regierungsführung, der Friedenskonsolidierung, der nachhaltigen Wiedereingliederung und Gleichstellungsfragen besondere Aufmerksamkeit widmen wird;

6. *erkennt an*, dass die Regierung Burundis und ihre nationalen Partner die Hauptverantwortung dafür tragen, günstige Bedingungen für die Wahlen im Jahr 2010 zu schaffen, legt der Regierung *eindringlich nahe*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein förderliches Umfeld für die Abhaltung freier, fairer und friedlicher Wahlen im Jahr 2010 zu schaffen, und legt der Regierung und den politischen Parteien *nahe*, den Dialog weiterzuführen, insbesondere im Rahmen des Ständigen Forums für den Dialog;

7. *legt* der Regierung Burundis und den politischen Parteien *eindringlich nahe*, ihre Anstrengungen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission fortzusetzen;

8. *unterstützt* die Einleitung einer wahlvorbereitenden landesweiten politischen Bildungskampagne durch Präsident Nkurunziza im September 2009 und befürwortet die Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen während des gesamten Wahlprozesses;

¹⁵⁵ S/2009/611.

9. *begrüßt* die Bereitschaft der Vereinten Nationen, bei dem Wahlprozess behilflich zu sein, und ersucht das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi, sich bereitzuhalten, um im Rahmen seiner vorhandenen Mittel und bei Bedarf in entscheidenden Phasen des Wahlprozesses logistische Unterstützung für die Unabhängige Nationale Wahlkommission bereitzustellen;

10. *ersucht* den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi *erneut*, den Dialog zwischen den nationalen und internationalen Interessenträgern zu erleichtern und zu fördern, insbesondere im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen, und ihre Anstrengungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Stabilität weiter zu unterstützen;

11. *ermutigt* die Regierung Burundis, die Kommission für Friedenskonsolidierung und Burundis nationale und internationale Partner, den von ihnen in dem Strategischen Rahmenplan für die Friedenskonsolidierung in Burundi¹⁵³ eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und ersucht die Kommission, der Regierung mit Unterstützung durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi weiter dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für dauerhaften Frieden, nachhaltige Sicherheit, Wiedereingliederung und langfristige Entwicklung in Burundi zu schaffen und die zur Erreichung dieser Ziele, namentlich für die bevorstehenden Wahlen, benötigten Ressourcen zu mobilisieren;

12. *ermutigt* die Regierung Burundis, ihre Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung, Sicherheitsreformen, Grundbesitz, die Rechtspflege und den Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Schwerpunkt auf den Rechten von Frauen und Kindern;

13. *legt* der Regierung Burundis *außerdem nahe*, mit Unterstützung durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und andere internationale Partner verstärkte Anstrengungen zur Durchführung der Strukturreformen zu unternehmen, die auf die Verbesserung der Politik-, Wirtschafts- und Verwaltungsführung gerichtet sind, und dabei weiterhin gezielt die Korruption zu bekämpfen, und befürwortet insbesondere die Durchführung des umfassenden Programms zur Reform der öffentlichen Verwaltung;

14. *unterstreicht*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung Burundis unternimmt, um die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere was die Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt angeht;

15. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, in Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern, einschließlich des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, den Prozess der Entwaffnung und Demobilisierung und die Strategie für die nachhaltige sozioökonomische Wiedereingliederung von demobilisierten Soldaten, ehemaligen Kombattanten, zurückkehrenden Flüchtlingen, Vertriebenen und sonstigen von dem Konflikt betroffenen schutzbedürftigen Gruppen, insbesondere Frauen und Kindern, abzuschließen, und legt den internationalen Partnern, insbesondere der Kommission für Friedenskonsolidierung, eindringlich nahe, bereit zu sein, dies zu unterstützen;

16. *begrüßt* die Fortschritte, die die aus Burundi, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Vereinigten Republik Tansania bestehende Dreierkommission bei der Herbeiführung würdevoller, dauerhafter Lösungen für die in der Vereinigten Republik Tansania lebenden Flüchtlinge erzielt hat, und ermutigt zu anhaltenden Anstrengungen im Hinblick auf die verbleibenden Flüchtlinge in Burundi;

17. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, mit Unterstützung durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi und andere Partner die nationalen Konsultationen über

die Unrechtsaufarbeitung fortzusetzen, mit dem Ziel, sie rasch zum Abschluss zu bringen und einen Schlussbericht zu veröffentlichen, und dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse dieser Konsultationen die Grundlage für die Einrichtung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung bilden;

18. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, ihre Bemühungen um eine breitere Achtung und einen verstärkten Schutz der Menschenrechte, unter anderem durch die Einsetzung einer glaubwürdigen Nationalen Unabhängigen Menschenrechtskommission, in Übereinstimmung mit den in der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 dargelegten Pariser Grundsätzen fortzusetzen, und legt der Regierung ferner nahe, die Straflosigkeit zu beenden und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bürger des Landes ihre bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte ohne Furcht oder Einschüchterung voll genießen, wie dies in der Verfassung Burundis verankert und in den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, auch den von Burundi ratifizierten, vorgesehen ist;

19. *bekundet insbesondere seine Besorgnis* über die anhaltende sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, auch künftig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verletzungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die dafür verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden;

20. *begrüßt* die Freilassung aller Kinder durch bewaffnete Gruppen, betont die Notwendigkeit ihrer nachhaltigen Wiedereingliederung und Wiedereinfügung, begrüßt diesbezüglich das von der Weltbank auf diesem Gebiet eingeleitete Programm und fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, mit Unterstützung durch das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Mitglieder der Landes-Arbeitsgruppe für Überwachung und Berichterstattung betreffend schwere Verletzungen von Kinderrechten gegen die Straflosigkeit derjenigen vorzugehen, die Kinderrechte verletzen;

21. *legt* dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi *eindringlich nahe*, die derzeitigen Vorkehrungen zur Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen ihrer jeweiligen Kapazitäten und ihres derzeitigen Mandats zu verstärken, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit den Regierungen Burundis und der Demokratischen Republik Kongo;

22. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat im Mai 2010 über den Wahlprozess zu unterrichten und ihm im November 2010 einen vollständigen Bericht über die Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, in diesen Bericht eine ausführliche Prüfung der Frage aufzunehmen, inwieweit die in dem Addendum vom 14. August 2006¹⁵⁶ zu seinem Bericht vom 21. Juni 2006¹⁵⁷ festgelegten Kriterien erfüllt worden sind, und nach Konsultationen mit der Regierung Burundis Empfehlungen dazu abzugeben, welche Änderungen an dem Kurs und der Zusammensetzung der Präsenz der Vereinten Nationen in Burundi vorgenommen werden müssen, namentlich Empfehlungen zu einem geänderten Zeitrahmen für den Übergang zu einer stärker entwicklungsorientierten Präsenz;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6245. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁵⁶ S/2006/429/Add.1.

¹⁵⁷ S/2006/429.